

Vernehmlassung

Totalrevision der kantonalen
Jagd- und Wildschutzgesetzgebung



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 7. April 2015

Vernehmlassung: Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz (SP Kanton Schwyz) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Allgemeines

Wir begrüssen die Gesetzesanpassung, welche die notwendig gewordene Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und gleichzeitig versucht dem Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzen gerecht zu werden.

Anträge

Die beantragten Änderungen sind **fett und kursiv** gedruckt.

Zu den Erläuterungen

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

[...] Die Reduktion der Patentgebühren für ausserkantonale Patenterwerber vom Vierfachen auf das Doppelte der Gebühren für schwyzerische Patenterwerber wird zu einer finanziellen Mindereinnahme führen. [...] Es besteht jedoch die grosse Wahrscheinlichkeit, dass dieser Ertragsrückgang zu einem Teil durch eine erhöhte Nachfrage kompensiert werden kann. [...]

Bemerkung:

Die Gebühren sind neu nicht mehr im Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG) definiert, sondern werden vom Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen festgehalten. Für ausserkantonale Patenterwerbende ist eine Reduktion der Gebühren geplant und es wird davon ausgegangen, dass der damit verbundene Ertragsrückgang mit einer erhöhten Nachfrage kompensiert werden kann. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob wir mangels Schwyzer Patentinhabende auf ausserkantonale Patenterwerbende angewiesen sind. Gleichzeitig ist unklar weshalb der Kanton Schwyz im jetzigen Zeitpunkt eine Gebührenreduktion anstrebt. Die aktuelle Finanzsituation ist zu berücksichtigen und auf eine Gebührenreduktion soll verzichtet werden. Wir bitten die Regierung, zuhanden der Kommissionssitzung, um eine klare Stellungnahme.

Zu Paragraph 3

§ 3 Regierungsrat

² f) die Ausscheidung von kantonalen Jagdbanngeländen sowie Wasser- und Zugvogelreservaten **im Rahmen von Nutzungsplanverfahren** und die Mitwirkung an der Ausscheidung solcher Schutzgebiete in der Zuständigkeit des Bundes;

Begründung:

Das Nutzungsplanverfahren muss für die Ausscheidung solcher Gebiete zur Anwendung kommen, analog den Wildruhezonen und Wildkorridoren. Damit können betroffene Wald-, Land- und Alpeigentümer auf die Ausscheidung Einfluss nehmen und ihre Anliegen stufengerecht einbringen.

Zu Paragraph 6

§ 6 Jagdkommission a) Zusammensetzung

¹ b) dem Vorsteher des zuständigen Amtes **und dem Vorsteher des für den Wald zuständigen Amtes;**

Begründung:

Es ist nicht einsichtig warum nur der Vorsteher vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANIF (Wild- und Jagdseite) in der Jagdkommission Einsitz nehmen soll und der Vorsteher vom Amt für Wald und Naturgefahren AWN (Waldseite) hingegen nicht. Der Wald, insbesondere der Schutzwald, ist am stärksten durch das Schalenwild belastet, entsprechend ist eine paritätische Zusammensetzung auch auf Verwaltungsebene notwendig.

Zu Paragraph 7

§ 7 Jagdkommission b) Aufgaben

b) die Behandlung der Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschäden. Sie kann diese Aufgaben einem **paritätisch zusammengesetzten** kommissionseigenen Ausschuss übertragen.

Begründung:

Dieser Ausschuss muss zwingend wie die Kommission selber paritätisch zusammengesetzt sein. Auch in diesem Gremium braucht es Fachleute aus den verschiedenen Interessenkreisen, die ihr Wissen einbringen können.

Zu Paragraph 9

§ 9 Jagdpolizei

Die Jagdpolizei wird durch die kantonale Wildhut, das kantonale Forstpersonal und die Polizei ausgeübt. Sie sind Organe der gerichtlichen Polizei **und weisen sich bei einer Kontrolle aus.**

Begründung:

Da neben der Polizei beispielsweise auch das Forstpersonal Kontrollen durchführen kann ist es zwingend, dass sich diese Personen bei einer Kontrolle gegenüber den zu kontrollierenden Personen ausweisen.

Zu Paragraph 10

§ 10 Voraussetzungen

c) der Nachweis der Treffsicherheit

Begründung:

Der Nachweis der Treffsicherheit soll klarer formuliert werden, da das Wort periodisch viel Spielraum lässt und wenig aussagekräftig ist. Bei älteren Personen oder Personen mit Seh-schwächen ist ein vermehrter Nachweis vorzusehen. Wir bitten die Regierung in der späteren Vorlage bzw. in der weiteren Ausarbeitung der Gesetzesgrundlage diesen Punkt konkreter zu definieren.

Zu Paragraph 14

§ 14 Grundsatz

³ Sie sind bei der Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen und den an den Grundstücken Berechtigten, auf deren Gebiet die Jagd ausgeübt wird, vorzuweisen.

Bemerkung:

Im bestehenden JWG gilt die Vorweispflicht auch gegenüber anderen Patentinhabenden sowie durch die Jagdausübung geschädigten Personen. Aus dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage geht nicht hervor, weshalb dieser Passus gestrichen worden ist. Für die spätere Kommissionsarbeit bitten wir die Regierung um eine klare Stellungnahme.

Zu Paragraph 17

§ 17 Pflichten des Patentinhabers

Bemerkung:

In § 17 Bst. d ist festgehalten, dass Patentinhabende Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, welche zu einem Patentverweigerungsgrund führen könnten, dem zuständigen Amt umgehend mitzuteilen sind. Der Paragraph bzw. die Absicht dahinter ist sehr zu begrüßen, wobei es fraglich ist, ob sich diese Patentinhabenden wirklich von sich aus melden werden. Es ist davon auszugehen, dass es für gewisse Patentinhabende durchaus schwierig sein wird sich einzugestehen, wenn sie die Patentvorschriften für ihr Hobby nicht mehr erfüllen. Wir bitten die Regierung diese Überlegung in die spätere Umsetzung miteinzubeziehen.

Zu Paragraph 19

§ 19 Gästekarten

² a) jagdbarem Rot-, Gams- und Rehwild, für das der Jagdpatentinhaber oder ein anderer anwesender Jäger seine Abschussberechtigung (Marke) zur Verfügung stellt;

Bemerkung

Das bestehende JWG schliesst den Abschluss von Rotwild durch Inhaber einer Gästekarte aus. Weshalb dies in der neuen Gesetzgebung verändert wird geht aus dem erläuternden Bericht nicht eindeutig hervor. Es fehlt auch eine Aussage, ob mit der neuen Formulierung das Lösen eines Jagdpatents für die Hochwildjagd theoretisch umgangen werden kann und dadurch die Einnahmen geschmälert würden. Wir bitten die Regierung auch hier um eine Stellungnahme für die spätere Kommissionsarbeit.

Zu Paragraph 22

§ 22 Meldepflichten und Dateneinsichtsrechte

Bemerkung:

Mit diesem Paragraphen ist die Rechtsgrundlage für die Regelung der Dateneinsichtsrechte erfolgt, was zu begrüssen ist. In der Praxis wird es wichtig sein, dass die möglichen involvierten Stellen, wie beispielsweise das Steuer- und Betreibungsamt etc. über die Einsichtsrechte informiert werden. Wir bitten die Regierung diesen Punkt in der späteren Umsetzung zu berücksichtigen.

Zu Paragraph 31

§ 31 Jagdhunde

² Jagdhunde **sowie deren Aus- und Weiterbildung** sind im Patent einzutragen.

Begründung:

Es soll klar ersichtlich sein, welche Aus- und Weiterbildungen die Jagdhunde absolviert haben.

Zu Paragraph 37

§ 37 Verbotene Methoden und Hilfsmittel

g) der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln.

Bemerkung:

Das gänzliche Verbot von elektronischen Hilfsmitteln ist im heutigen Zeitalter unrealistisch. Da beispielsweise Mobiltelefone, Funk- und GPS-Geräte ebenfalls elektronische Hilfsmittel sind, bitten wir den Regierungsrat die Bestimmungen zu präzisieren, damit klar ist, welche elektronischen Geräte erlaubt und welche verboten sind.

§ 37 Verbotene Methoden und Hilfsmittel

c) die Durchführung von Treib- und Drückjagd durch Personen, die weder im Besitz eines Jagdpatents **oder einer kantonalen Treiberjagdberechtigung** sind noch den Jagdlehrgang absolvieren;

Begründung:

Eine kantonale Treiberjagdberechtigung schafft eine klare Regelung und verhindert rechtliche Graubereiche. Sie erlaubt die Möglichkeit von offiziellen Treibern, was oft vorteilhaft ist und ermöglicht jagdfreundlichen Personen die keine Waffe tragen wollen, eine Teilnahme an der Jagd.

Zu Paragraph 44

§ 44 Wildruhezonen

Bemerkung:

Die SP begrüsst, dass der Regierungsrat mit § 44 explizit beauftragt wird Wildruhezonen auszuscheiden. Aktivitäten wie beispielsweise Freeskiing, Schneeschuhlaufen, Wandern oder Biken bei Tag und Nacht haben zugenommen und sind eine Bedrohung für die Wildtiere bzw. deren Schutz vor Ruhe und Sicherheit. Es ist wichtig, dass die Wildruhezonen im Kanton Schwyz klar markiert sind und anhand von Informationstafeln auf die Rücksichtnahme gegenüber den wildlebenden Säugetieren und Vögeln hingewiesen wird.

§ 44 Wildruhezonen / Erläuterungsbericht

Textergänzung: **Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, inklusive angepasste Erschliessungen dieser Flächen, wird durch die Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Allenfalls sind Massnahmen zur unerwünschten Nutzung durch Freizeitaktivitäten oder Tourismus vorzusehen.**

Begründung:

Diese Ergänzung im Erläuterungsbericht ist unerlässlich, obwohl im Gesetzesentwurf klar der Schutz vor Störungen durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erwähnt ist. Es muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung respektive die entsprechende Erschliessung nicht mit Wildruhezonen weiter eingeschränkt wird, sondern im Rahmen der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung gewährleistet bleibt.

Zu Paragraph 57

§ 57 Bestandesregulierung

¹ Die Jagdplanung bezüglich des Schalenwildes ist aufgrund der Bestandeszahlen, Jagdstrecken und der Fallwildzahlen **sowie der Verjüngungskontrollen und** der nachgewiesenen Wildschäden jährlich festzulegen. Die Planung kann bei Notwendigkeit räumlich differenziert erfolgen.

Begründung:

Die Verjüngungskontrolle durch das AWN muss integrierender Bestandteil der Jagdplanung sein und explizit erwähnt werden, damit sie eine gleichwertige Anerkennung erfährt.

§ 57 Bestandesregulierung

Neu ⁴: **Werden die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erreicht, ist das zuständige Amt verpflichtet, das Plansoll mit der Wildhut und zusätzlich aufgebotenen Jägern zu erfüllen.**

Begründung:

Mit dem zusätzlichen Absatz wird Klarheit geschaffen, dass die Zielvorgaben bei den Jagdstrecken erreicht werden.

Zu Paragraph 58

§ 58 Verhütung und Entschädigung von Wildschäden

¹ Der Kanton leistet an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sowie an Schäden die wildlebende Säugetiere und Vögel anrichten, ~~im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine angemessene Entschädigung~~ **Entschädigungen gemäss dem vom Regierungsrat erlassenen Wildschadenreglement.**

Begründung:

Der Bund entschädigt nicht alle durch wildlebende Säugetiere verursachten Wildschäden. Der Kanton muss daher weitergehende Entschädigungen leisten können und ebenso Wildschadenverhütungsmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes festlegen. Das durch den Regierungsrat zu erlassende Wildschadenreglement ist explizit zu erwähnen und nicht nur in § 3 Abs. 2 Bst. b als Erlass aufzuführen.

Zu Paragraph 59

§ 59 Fütterung von Wildtieren

¹ Das Füttern von Wildtieren, insbesondere das Errichten von Fütterungsstellen für Schalenwild, ist grundsätzlich verboten.

Bemerkung:

Durch das Verbot von Fütterungsstellen soll die Ansammlung von Wild verhindert werden. Unklar ist, ob auch ein Verbot für Einrichtungen von Salzleckstellen gilt. Wir bitten den Regierungsrat diesen Punkt für die spätere Kommissionssitzung zu präzisieren.

Zu Paragraph 60

§ 60 Konzept zum Umgang mit Grossraubtieren

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, die Schafzüchter dazu verpflichtet, Wanderwege, welche durch ein von Herdenschutzhunden bewachtes Gebiet führen, frühzeitig und erklärend zu kennzeichnen und soweit möglich auszusäumen.

Begründung:

Dem starken und auch gewollten Schutzbedürfnis des Herdenschutzhundes für seine Herde, muss im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden. Diese Vorkehrung reduziert oder verhindert Begegnungen zwischen den Wandernden, dem Herdenschutzhund und der Herde und hat dadurch unter anderem einen präventiven Charakter.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Markus Urech
Präsident

Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär